

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Landkreis Osnabrück ⋅ Postfach 25 09 ⋅ 49015 Osnabrück | Die Landrätin | |
|  |  | |
| **An die**  **Redaktion** | **Referat für Assistenz**  **und Kommunikation**  **-Pressestelle-**  Datum: 29. September 2025  Zimmer-Nr.: 2042  Auskunft erteilt: Burkhard Riepenhoff  Durchwahl: | |
| **Pressemitteilung** | Tel.: (05 41) 501-  e-mail: | 2061  riepenhoffb@lkos.de |

Landkreis Osnabrück Sprechzeiten: Der Landkreis im Internet:

Am Schölerberg 1 Montag bis Freitag, 8.00 bis 13.00 Uhr. http://www.lkos.de

49082 Osnabrück Donnerstag auch bis 17.30 Uhr.

Ansonsten nach Vereinbarung

**Ferkel vor Kastration nicht betäubt: Knapp 6.000 Euro**

**Bußgeld für Sauenhalter aus nördlichem Landkreis**

**Osnabrück.** Hohes Bußgeld für Sauenhalter: Weil er über Jahre die männlichen Ferkel in seinem Betrieb nicht wie vorgeschrieben vor der Kastration betäubt hat, musste ein Sauenhalter aus dem nördlichen Landkreis Osnabrück nun ein Bußgeld in Höhe von knapp 6.000 Euro zahlen.

Bei einer routinemäßigen Tierschutz-Kontrolle des Betriebes durch den Veterinärdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück hatte der Tierhalter zunächst angegeben, die Tiere vor der Kastration mit dem Narkosegas Isofluran zu betäuben. Das entsprechende Gerät war jedoch ganz offensichtlich bereits seit längerer Zeit nicht mehr benutzt worden. Zudem konnte der Landwirt die erforderlichen Nachweise zum Erwerb des Narkosegases sowie die Dokumentation über die durchgeführten Betäubungen nicht vorlegen. Auch konnte der Tierhalter nicht nachweisen, dass er unkastrierte Eber zur Schlachtung abgegeben hat. Darum wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, dass jetzt mit der Zahlung abgeschlossen werden konnte.

Zum Hintergrund: In der konventionellen Ferkelproduktion werden männliche Ferkel üblicherweise innerhalb der ersten sieben Lebenstage chirurgisch kastriert. Hauptgrund dafür ist, dass das Fleisch männlicher Schweine unter Umständen einen sehr unangenehmen Geruch entwickeln kann und dann als schwer bis gar nicht verkäuflich gilt. Bis zum Verbot der betäubungslosen Kastration im Jahr 2021 wurde dieser Eingriff nahezu ausschließlich ohne Betäubung durchgeführt. Die Durchführung des Eingriffs ohne Betäubung ist für das Ferkel mit Schmerzen verbunden.

Inzwischen stehen mit der Durchführung des Eingriffs unter Narkose, der Immunokastration oder dem Verzicht auf die Kastration durch Ebermast verschiedene Alternativen zur betäubungslosen Kastration zur Verfügung, wobei die chirurgische Kastration mit Betäubung die gängigste Methode ist. Eine Inhalationsnarkose darf der Tierhalter abweichend von der ansonsten bestehenden Tierarztpflicht bei Narkosen bei Vorliegen entsprechender Sachkunde mit zugelassenen Geräten selbst durchführen. Er muss hierbei jedoch unter anderem detaillierte Dokumentationsvorschriften erfüllen, was im vorliegenden Fall nicht passiert ist und deshalb mit dem Bußgeld geahndet wurde.

Foto 1

**Verstaubt:** Das Narkosegerät des Sauenhalters war ganz offensichtlich seit langer Zeit nicht benutzt worden. Der Landwirt musste deswegen knapp 6.000 Euro Bußgeld zahlen.

Foto: Landkreis Osnabrück

Foto 2

**Tierschutz:** Seit 2021 müssen Ferkel vor der Kastration betäubt werden. Ein Landwirt aus dem nördlichen Landkreis Osnabrück hat dagegen verstoßen und musste knapp 6.000 Euro Bußgeld zahlen. Foto: Landkreis Osnabrück